



Ministerium für Bildung und Kultur |  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Schulleiterinnen und Schulleiter der allgemein  
bildenden Schulen in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: III 303  
Meine Nachricht vom: /

Schulaufsicht z.K.

Hauke Kruse  
hauke.kruse@mbk.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2469  
Telefax: 0431 988-613-2469

24. Februar 2010

## Datenschutz bei Schulveranstaltungen

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

die Schule hat auch bei außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen oder der Begleitung außerschulischer Veranstaltungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Regelungen des § 30 Schulgesetz, der Datenschutzverordnung-Schule sowie des Landesdatenschutzgesetzes geben u. a. den rechtlichen Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche und private Stellen vor.

So ist die Übermittlung personenbezogener Schülerdaten an private Stellen grundsätzlich nur mit einer entsprechenden, vorherigen Einwilligung der Eltern bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers zulässig. Erst recht gilt dies für die Veröffentlichung von Schülerdaten im Internet. Dies ist gerade bei Veranstaltungen, die in Kooperation mit außerschulischen Partnern stattfinden, zu berücksichtigen.

Die Schule hat sich dabei nicht nur dafür einzusetzen, dass lediglich die jeweils tatsächlich benötigten Daten angefordert werden. Sie hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass nur die wirklich zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Daten übermittelt und/oder veröffentlicht werden. Die Schule muss den Eltern dabei die Möglichkeit zu einer differenzierenden Entscheidung geben und den Veranstalter verpflichten, sich an den geäußerten Elternwillen zu halten und die übermittelten Daten nur zweckentsprechend zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet.

Schülerinnen und Schülern kann nicht deshalb die Teilnahme an einer von der Schule begleiteten außerschulischen Veranstaltungen versagt werden, weil ihre Eltern einer Datenveröffentlichung im Internet nicht zustimmen. Ggf. ist die Schule gehalten, entsprechend auf den Veranstalter einzuwirken.

In Abstimmung mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein wurde eine Einwilligungserklärung für Eltern bzw. Sorgeberechtigte zur Datenverarbeitung erarbeitet. Diese gilt für die Veranstaltungen, an denen eine Schülerin oder ein Schüler während der Schullaufbahn absehbar teilnehmen kann.

Diese „generelle“ Einwilligungserklärung liegt diesem Schreiben bei. Wird die Einwilligung in die Datenverarbeitung erteilt, bedarf es vor der jeweiligen Veranstaltung keiner erneuten Erinnerung seitens der Schule. Die Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Sie ist den Eltern und Sorgeberechtigten mit der Aufnahme in die Schule vorzulegen.

Bei Veranstaltungen, die mit dieser Erklärung nicht erfasst werden, bedarf es jeweils einer erneuten, sich auf dieses Ereignis beziehenden Einwilligung, bevor die Daten entsprechend verarbeitet werden.

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Datenschutz in der Schule haben, wenden Sie sich bitte an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Telefon 0431/ 988 1200 oder im Internet unter [www.datenschutzzentrum.de](http://www.datenschutzzentrum.de).

Mit freundlichen Grüßen



Hauke Kruse